

Der Verwaltungsrat

Aufgaben

Der Verwaltungsrat berät und fasst Beschlüsse über die erforderlichen personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen. Er erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und entscheidet über Dienst- und Arbeitsverträge sowie Bau- und Grundstücksangelegenheiten der ganzen Kirchengemeinde.



Rechte

Die Rechte des Verwaltungsrates ergeben sich aus seinem Auftrag, der im Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) §1 wie folgt umschrieben wird:

„Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde, deren Vermögen und die in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen und deren Vermögen sowie die weiteren kirchlichen Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind und deren Vermögen, sofern sie keinen eigenen Verwaltungsrat haben.“

Dabei hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, einzelne Projekte der Vermögensverwaltung (z.B. eine konkrete Stellenbesetzung, Baumaßnahme...) zum Zwecke der Durchführung an den Gemeindevorstand zu delegieren. Dazu heißt es in der PG-Satzung § 16 Abs. 2: „Im Bereich der Vermögensverwaltung kann der Verwaltungsrat dem Gemeindevorstand z. B. bei Baumaßnahmen oder bei einzelnen Stellenbesetzungen der Kirchenstiftung die Durchführung einzelner genau umschriebener Projekte und die damit verbundenen Teilentscheidungen übertragen. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und das Projekt und den Kostenrahmen genau beschreiben. Darüber hinaus gelten die §§ 9, 11 und 12 KVVG auch für den Gemeindevorstand.“

Ebenso hat „jedes Verwaltungsratsmitglied (...) gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind, betreffen und die in seinem Wahlbezirk belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht. Das Vetorecht kann von jedem Mitglied einzeln in der Sitzung selbst – mündlich – oder bei Abwesenheit bis zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls – schriftlich – wahrgenommen werden. Der Verwaltungsrat hat auf der nächsten der Einlegung des Vetos folgenden Sitzung, die innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss, erneut die Sache zu beraten und abschließend zu entscheiden. Die betreffende Entscheidung kommt nur dann gültig zu Stande, wenn der Verwaltungsrat erneut berät und mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.“ (KVVG § 12 Abs. 3)

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- dem Pfarrer (Vorsitzender des Gremiums),
- den direkt gewählten Personen,
- der bzw. dem Delegierten des Pfarreirates (nur beratend).

Die weiteren Mitglieder des Pastoralteams haben das Recht beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.